



VERFÜGUNG

vom 12. April 2002

Fehraltorf. Richt- und Nutzungsplanung (Verkehrsplan und Erschliessungsplan, Revision)

Genehmigung (§ 2 lit. b PBG)

Mit RRB Nr. 3638/1994 wurde die Revision der Richt- und Nutzungsplanung der Gemeinde Fehraltorf genehmigt. Der Erschliessungsplan wurde mit RRB Nr. 336/1984 genehmigt. Am 17. Dezember 2001 beschloss die Gemeindeversammlung Fehraltorf eine Revision des Verkehrsplans und des Erschliessungsplans. Gegen diesen Beschluss wurde gemäss Rechtskraftbescheinigungen der Kanzlei der Baurekurskommissionen vom 27. Februar 2002 und des Bezirksrates Pfäffikon vom 21. Februar 2002 kein Rechtsmittel eingelegt. Mit Schreiben vom 5. März 2002 ersucht der Gemeinderat Fehraltorf um Genehmigung der Vorlage.

Mit der Revision der Richt- und Nutzungsplanung wurde der kommunale Verkehrsplan mit zugehörigem Bericht den 1995 und 1998 neu festgesetzten übergeordneten Richtplänen angepasst. Die Überarbeitung des Erschliessungsplans wurde im Rahmen der letzten Ortsplanungsrevision zurückgestellt. Aufgrund des in der Zwischenzeit neuen Generellen Wasserversorgungsprojekts (GWP) und neuen Generellen Entwässerungsprojekts (GEP) wurde der Erschliessungsplan mit zugehörigem Bericht angepasst. Im Rahmen der öffentlichen Auflage sind keine Einwendungen eingegangen.

Die Vorlage ist rechtmässig, zweckmässig und angemessen (§ 5 PBG).

Die Baudirektion v e r f ü g t :

- I. Die von der Gemeindeversammlung Fehraltorf am 17. Dezember 2001 festgesetzte Revision des Verkehrsplans und des Erschliessungsplans wird genehmigt.

- II. Die Gemeinde Fehraltorf wird eingeladen, Dispositiv Ziffer I gemäss §§ 6 und 89 PBG öffentlich bekannt zu machen.

- III. Mitteilung an den Gemeinderat Fehraltorf, an die Kanzlei der Baurekurskommissionen, an das Verwaltungsgericht und an das Tiefbauamt, Planverwaltung, (unter Beilage von je einem Dossier) sowie an das Amt für Raumordnung und Vermessung (unter Beilage von zwei Dossiers).

Zürich, den 12. April 2002
020464/Oca/Zwe

ARV Amt für
Raumordnung und Vermessung
Für den Auszug:

A. Zimmerhald